

vorausgesetzt, daß die sonstigen nach dem gedachten Regulative und den Nachtragsbestimmungen bestehenden Bedingungen erfüllt sind.

Gera, am 27. Februar 1852.

**Fürstlich Reuß-Mainisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schltd.

10) Bekanntmachung, die Aufhebung des Spezialmandats vom 28. Januar 1811 betr.

Se. Durchlaucht der Fürst haben die Entschliessung zu fassen geruht, daß das unterm 28. Januar 1811 für das Fürstenthum Lobenstein-Eberstedt erlassene landesherrliche Spezialmandat, wemoch alle Kaufgelder für das aus den herrschaftlichen Forsten bezogene Kupp- und Brennholz, ferner die Strafgerlder und Anrissporteln, sowie alle anderen Forderungen der herrschaftlichen Kassen bei eintretender Zahlungsunfähigkeit der Schuldner extra concursum ohne Kostenbeitrag gemähret werden sollen, in Zukunft nicht weiter zur Anwendung kommen vielmehr gänzlich aufgehoben sein soll.

Es wird daher auf Grund dieser höchsten Entschliessung obige Spezialverordnung hiermit außer Kraft gesetzt und dabei verordnet, daß künftighin die Forderungen der herrschaftlichen Kassen bei ausbrechenden Konkursen auch in dem Fürstenthum Lobenstein-Eberstedt, gleichwie in den übrigen Landesteilen, nur die ihnen nach Vorschrift des gemeinen Rechts sowie nach Maßgabe der kurfürstlich sächsischen Prozeßordnung vom 28. Juli 1622 angewiesene Rangordnung und zustehende Prerogative haben und lediglich nach diesen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu leziren sind.

Gera, am 28. Februar 1852.

**Fürstlich Reuß-Mainisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schltd.

11) Additionalkonvention zum Sardinischen Handels- und Schifffahrtsvertrage.

Die zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreiche Sardinien abgeschlossene Additionalkonvention zu dem Han-